

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Stellvertretungsregelung im Stadtrat: Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) und Reglement vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1); Teilrevision (Abstimmungsbotschaft)

1. Worum es geht

Am 19. Mai 2022 erklärte der Stadtrat die beiden Interfraktionellen Motionen AL/GPB-DA/PdA+, GLP (Christa Ammann, AL/Marco Pfister, GLP): Für ein StellvertreterInnen-System im Stadtrat, eingereicht am 28. April 2016, und FDP/JF, BDP/CVP, SP/JUSO, GLP/JGLP, SVP, GFL/EVP, GB/JA!, AL/GaP/PdA (Vivianne Esseiva, FDP/Tom Berger, JF/Milena Daphinoff, CVP/Elisabeth Arnold, SP/Marianne Schild/Gabriela Blatter, GLP/Alexander Feuz, SVP/Brigitte Hilty Haller, GFL/Bettina Jans-Troxler, EVP/Sophie Achermann, GB/Eva Ammenthaler, AL): Stellvertretungsregelung im Stadtrat, eingereicht am 2. Juli 2020, erheblich. Beide Motionen fordern eine Stellvertretungsregelung für den Stadtrat mit dem Ziel, die Vereinbarkeit des Stadtratsmandats mit Familie und Beruf zu erhöhen, die Fluktuationsrate zu senken und eine aktive Nachwuchsförderung zu betreiben.

Die erste Motion schlägt ein System mit ständigen Stellvertretungen vor, die auch bei kurzzeitigen Absenzen eingesetzt werden können (im Folgenden «Motion 2016»). Gemäss der zweiten Motion sollen Stellvertretungen nur bei bestimmten Gründen und ab einer gewissen Dauer möglich sein (im Folgenden «Motion 2020»). Wahrgenommen werden sollen die Stellvertretungen in diesem Modell durch die ersten Ersatzpersonen auf den Wahllisten. Während die Motion 2016 mit 39 Ja-Stimmen, zu 26 Nein-Stimmen bei fünf Enthaltungen angenommen wurde, erhielt die Motion 2020 65 Ja-Stimmen und vier Nein-Stimmen bei einer Enthaltung.

Mit der vorliegenden Vorlage sollen die Motionen umgesetzt werden. Die vorgeschlagene Stellvertretungsregelung stützt sich, aufgrund der äusserst breiten Unterstützung durch Stadratsmitglieder aller politischer Ausrichtungen, mehrheitlich auf die Motion 2020 ab. Wie bereits in der Antwort des Gemeinderats vom 23. Dezember 2020 angekündigt, sollen einzelne Punkte jedoch abweichend vom Motionstext geregelt werden. Namentlich soll darauf verzichtet werden, die Stellvertretung auf bestimmte Gründe (wie z.B. Mutterschaft, Krankheit etc.) zu beschränken.

Die vorgeschlagene Regelung enthält folgende Eckpunkte:

- Eine Stellvertretung ist bei längerfristiger Verhinderung eines Stadratsmitglieds möglich. Eine Begründung ist nicht nötig.
- Stellvertretungen dauern mindestens drei und höchstens sechs Monate.
- Pro Legislatur darf sich ein Stadratsmitglied während maximal zwölf Monaten vertreten lassen.
- Die Bestimmung der Vertretung erfolgt nach dem gleichen Verfahren wie beim Nachrücken. Die Anzahl möglicher Stellvertreter*innen wird nicht beschränkt.
- Der Verzicht auf die Wahrnehmung einer Stellvertretung ist definitiv.
- Der Verzicht auf die Wahrnehmung einer Stellvertretung bedeutet nicht zugleich Verzicht auf das Nachrücken bei Ausscheiden eines Stadratsmitglieds.
- Stellvertretende Stadratsmitglieder können nicht Einsitz in das Büro oder eine Kommission des Stadtrats nehmen.

- Die Dauer der Stellvertretung wird dem vertretenen Mitglied an die Amtsdauer angerechnet.

Die Ermöglichung von Stellvertretungen kann zu nicht unerheblichen Veränderungen der personellen Zusammensetzung des Stadtrats führen. Dies rechtfertigt den Grundsatz der Stellvertretung in der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) zu verankern. Ebenfalls in der Gemeindeordnung muss geklärt werden, wie die Stellvertretung an die Amtsdauer angerechnet wird.

Die weiteren Eckpunkte des Stellvertretungssystems sollen im Reglement vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1) festgeschrieben werden. Sowohl die Revision der Gemeindeordnung als auch die Revision des Reglements über die politischen Rechte bedingen eine Volksabstimmung (vgl. Art. 36 Bst. a und b GO). Beide Erlasse unterstehen zudem der Vorprüfungs- und Genehmigungspflicht durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung. Die Einführung des Stellvertretungssystems soll auf den 1. Januar 2025 erfolgen.

2. Ausgangslage

Der Stadtrat von Bern besteht aus 80 gewählten Mitgliedern. Grundsätzlich wird der Wille der Stimmbevölkerung am Besten abgebildet, wenn diese an den Stadtratssitzungen vollständig anwesend sind. Dies ist in der Realität allerdings selten der Fall. Absenzen lassen sich nicht verhindern. Eine Stellvertretungsoption ist für Stadtratssitzungen im Gegensatz zu den Sitzungen der parlamentarischen Kommissionen bisher nicht vorgesehen.

Kurzzeitige Abwesenheiten gehören zu den Herausforderungen eines Milizsystems. Aus demokratiepolitischen Gründen heikler sind Abwesenheiten, welche über längere Zeit dauern, beispielsweise Abwesenheiten infolge Mutterschaft, Krankheit, Weiterbildung oder Beruf. Sie stellen die betroffenen Stadträt*innen vor die schwierige Wahl zwischen Beibehalten des Mandats (unter der Inkaufnahme einer längeren Vakanz für die eigene Fraktion) und Rücktritt (und damit Unterbruch oder Abbruch der eigenen politischen Karriere).

Die beiden Motionen 2016 und 2020 schlagen vor, dieses Problem über die Einführung eines Stellvertretungssystems anzugehen. Vorrangiges Ziel ist es, die Vereinbarkeit des Stadtratmandats zu verbessern, ein Ziel das sich die Stadt auch im Aufgaben- und Finanzplan 2024 – 2027 gesetzt hat. Beide Motionen wurden angenommen. Die äusserst breite Unterstützung der Motion 2020 zeigt, dass die Einführung eines Stellvertretungssystems einem grossen Bedürfnis entspricht. Während der Gemeinderat die Motion 2016 noch zur Ablehnung empfohlen hatte, hat er sich hinter die Motion 2020 gestellt. Er hielt fest, dass die Einführung eines Stellvertretungssystems die Vereinbarkeit eines Stadtratmandats mit Beruf und Familie wesentlich erhöhen würde, dazu beitragen könnte, die Präsenz bei den Ratssitzungen zu verbessern sowie die Nachwuchsförderung erleichtern würde.

3. Rechtliche Zulässigkeit einer Stellvertretungsregelung im Kanton Bern

Die Gemeinden sind in der Organisation ihrer Parlamente weitgehend frei. Der Bundesgesetzgeber überlässt den Erlass von entsprechenden Bestimmungen den Kantonen (vgl. Art. 39 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101] i.V.m. Art. 83 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte [BPR; SR 161.1]). Im Kanton Bern beschränken sich die Vorschriften auf die Grundzüge der Gemeindeorganisation. Vorgeschrieben ist, dass Zuständigkeit, Mitgliederzahl und Amtsdauer eines Gemeindeparlaments im Organisationsreglement verankert sein müssen (Art. 24 Abs. 2

Gemeindegesezt vom 16. März 1998 [GG; BSG 170.11]). Vorgaben bestehen weiter zur Mitgliederanzahl (mindestens 30 Personen; Art. 24 Abs. 3 GG) sowie zur Beschlussfähigkeit des Parlaments (Art. 12 Abs. 1-3 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 [GV; BSG 170.111]). Auf den Erlass von Vorschriften zu einem parlamentarischen Stellvertretungssystem hat der kantonale Gesetzgeber bewusst verzichtet. Stattdessen hat er den Entscheid über die Schaffung eines Stellvertretungssystems den Gemeinden überlassen (Vortrag des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 2. Juli 1997 betreffend die Totalrevision des Gemeindegesezt, S. 23). Die Einführungen einer Stellvertretungsregelung für Stadtratsmitglieder ist demnach rechtlich zulässig.

4. Stellvertretungsmodelle im Vergleich

4.1 Kantone und Gemeinden

Auf *kantonal*er Ebene kennen die Kantone Aargau, Genf, Graubünden, Jura, Neuenburg und Wallis Stellvertretungsregeln.¹ Während in den Kantonen Aargau, Genf, Jura und Neuenburg die nichtgewählten Kandidierenden mit der höchsten Stimmzahl der jeweiligen Liste als Stellvertreter*innen fungieren, werden die Stellvertreter*innen (sog. «Suppleant*innen») im Kanton Wallis in separaten Wahlen gewählt.

In den Kantonen Genf, Graubünden, Jura, Neuenburg und Wallis, deren Stellvertretungssystem schon längere Zeit besteht, können sich Parlamentarier*innen jederzeit – auch nur für eine einzige Sitzung – vertreten lassen (zum Ganzen: Corsin Bisaz, in: Andreas Glaser (Hrsg.), Das Parlamentswahlrecht der Kantone, 2018, § 2 N 35-37 m.H.). Im Kanton Aargau, wo die Stellvertretungsregelung erst am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, ist die Stellvertretung nur bei längeren Abwesenheiten aufgrund von Mutterschaft, Krankheit oder Unfall möglich. Im Kanton Basel-Land, im Kanton Bern und im Kanton Zürich wurden in jüngerer Zeit Vorstösse überwiesen, die sich wie im Kanton Aargau auf längerfristige Abwesenheiten aus bestimmten Gründen beschränken. Während im Kanton Zürich und im Kanton Basel-Land eine nicht abschliessende Liste von Gründen zur Diskussion steht, möchte sich der Grosse Rat des Kantons Bern auf die Abwesenheit infolge Elternschaft, Krankheit und Unfall beschränken.² Im Kanton Luzern wurde eine Motion, welche sich ebenfalls auf längerfristige Abwesenheiten beschränkte, am 3. Dezember 2019 abgelehnt.³

Die meisten bestehenden kantonalen Regeln sehen vor, dass die Stellvertreter*innen grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten haben wie ordentliche Parlamentsmitglieder, jedoch die Übernahme gewisser Funktionen nicht möglich ist.

¹ § 76 Abs. 3 Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (SAR 100.000); Art. 82 Verfassung des Kantons Genf vom 14. Oktober 2012 (KV-GE; SR 131.234); Art. 27 Abs. 5 Verfassung des Kantons Graubünden vom 14. September 2003 (SR 131.226); Art. 74 Abs. 1 Bst. a Verfassung der Republik und des Kantons Jura vom 20. März 1977 (SR 131.235); Art. 52 Abs. 3 Verfassung von Republik und Kanton Neuenburg vom 24. September 2000 (SR 131.233); Art. 84 Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 (SR 131.232) und entsprechende gesetzliche Grundlagen.

² Beschluss des Landrats des Kantons Basel-Land vom 3. Juni 2021 Nr. 941 «Stellvertretungsregelung für Parlamentarier/innen während längerer Abwesenheiten wegen Mutter-/Vaterschaft, Elternurlaub, Stillzeit oder Unfall und Krankheit»; Beschluss des Grossen Rats des Kantons Bern vom 7. März 2022 2022.RRGR.222 Motion 128-2022 Rai (Bern, AL) «Stellvertretungssystem für den Grossen Rat»; Beschluss des Kantons Zürich vom 23. August 2021 KR-Nr. 420/2020 Parlamentarische Initiative Sibylle Marti (SP, Zürich), Sonja Gehrig (GLP, Ur-dorf), Silvia Rigoni (Grüne, Zürich), Melanie Berner (AL, Zürich) vom 16. November 2020.

³ Beschluss des Kantonsrats Luzern vom 3. Dezember 2019 M 699 Motion Estermann Rahel und Mit. über die Einführung einer Stellvertretungsregelung im Kantonsrat.

Moutier ist soweit ersichtlich die einzige Berner Gemeinde, in der bereits eine Stellvertretungsregelung existiert. Diese ist in Artikel 40 Absätze 2 bis 5 des dortigen Reglements über Wahlen und Abstimmungen geregelt. Anders als bei der durch die Motion 2020 vorgeschlagenen Regelung, gibt es in Moutier ständige Stellvertreter*innen, die jederzeit abwesende Gewählte bei Stadtratssitzungen vertreten können. Es handelt sich hierbei um eine gewisse Anzahl nichtgewählter Kandidierender pro Partei (je nach Parteistärke zwischen einer und vier Personen). In der Stadt Biel und der Gemeinde Köniz bestehen gegenwärtig Bestrebungen für die Einführung eines Stellvertretungssystems für längerfristige Abwesenheiten.⁴

Stellvertretungsregelungen im Vergleich:

Gemeinwesen	Status	Bestimmung Stellvertretung	Dauer der Stellvertretung	Gründe für Stellvertretung
Kt. Wallis	In Kraft	Separat gewählt	Einzelne Sitzungen	Keine
Kt. Genf	In Kraft	Ersatzplätze	Einzelne Sitzungen	Keine
Kt. Jura	In Kraft	Ersatzplätze	Einzelne Sitzungen	Keine
Kt. Neuenburg	In Kraft	Ersatzplätze	Einzelne Sitzungen	Keine
Kt. Graubünden	In Kraft	Ersatzplätze (und Unterzeichnende)	Einzelne Sitzungen	Keine
Aargau (Kanton und Gemeinden)	In Kraft	Ersatzplätze	3-12 Monate	Mutterschaft, Krankheit oder Unfall
Gmd. Moutier	In Kraft	Ersatzplätze	Einzelne Sitzungen	Keine
Kt. Bern	Annahme einzelner Punkte als Motion/Postulat	Ersatzplätze	Mind. 2 Sessionen	Elternzeit, Krankheit oder Unfall (andere Punkte abgelehnt)
Zürich (Kanton und Gemeinden)	Vorläufige Unterstützung Parlamentarische Initiative	Ersatzplätze	3-8 Monate / Max. zwei Mal pro Legislatur	Wenn Teilnahme im Parlament nicht möglich oder nicht zumutbar ist, insbesondere aufgrund von Elternschaft, Krankheit, Unfall oder ausbildungs- und betriebsbedingten Abwesenheiten

⁴ Art. 38 Entwurf neue Stadtordnung der Stadt Biel; Beschluss des Parlaments der Gemeinde Köniz vom 21. August 2021 Erheblicherklärung als Postulat der Motion (Junge Grüne, Grüne) «Vereinbarkeit von Lokalpolitik, Beruf und Familie im Könizer Parlament».

Kt. Basel-Land	Überweisung Motion	Offen	3-6 Monate	Während des Mutterschafts-, eines allfälligen Vaterschafts- oder Elternurlaubs und der Stillzeit, während längerdauernder Erkrankungen und unfallbedingten Absenzen sowie für weitere längere Abwesenheiten zwischen drei bis sechs Monaten, die unvermeidbar sind und nicht im Belieben des einzelnen Parlamentarier / der einzelnen Parlamentarierin liegen
Kt. Luzern	Ablehnung Motion	Ersatzplätze	Mind. 3 Monate	Mutterschafts-, Vaterschaftsurlaub, Krankheit
Stadt Biel	Entwurf neue Bieler Stadtordnung	Ersatzplätze	3-12 Monate	Verhinderung
Gmd. Köniz	Erheblicher Klärung der Motion als Postulat	Ersatzplätze	3-9 Monate	Elternschaft, Krankheit, Pflege nahestehender erkrankter Personen, Weiterbildung und Auslandsaufenthalt

4.2 Diskussionen auf Bundesebene

Auf Bundesebene wurde ein Postulat, welches die Prüfung einer Stellvertretungslösung für Parlamentarier*innen während des Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaubs und bei längerer Krankheit verlangte, 2019 vom Nationalrat abgelehnt (Postulat 18.4370 Irène Kälin «Ersatz für Parlamentarierinnen und Parlamentarier bei Mutterschaft, Vaterschaft und längerer Krankheit»). Ebenfalls abgelehnt wurde eine parlamentarische Initiative, welche die Einführung eines Suppleantensystems in Anlehnung an das Walliser Modell forderte (Parlamentarische Initiative 19.492 Doris Fiala «Milizsystem unter Druck. Tragfähige Lösungen finden»). Im Rahmen einer Studie zur Umsetzung des Postulats 18.4252 Yvonne Feri «Parlamentarische Arbeit auf Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Politik prüfen» wurde die Frage der Stellvertretung erneut aufgegriffen jedoch nicht weiterverfolgt.

Am 29. September 2023 hat das Bundesparlament entschieden das Bundesgesetz über den Erwerbssersatz vom 25. September 1952 (Erwerbssersatzgesetz; EOG; SR 834.1) so anzupassen, dass Parlamentarierinnen auf allen föderalen Ebenen an Ratssitzungen teilnehmen können, ohne ihren Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung zu verlieren. Nicht gelten soll die neue Regelung jedoch für Parlamente, in denen eine Stellvertretung vorgesehen ist. Begründet wird dies damit, dass sich in diesen Fällen eine unterschiedliche Behandlung von Müttern mit einem politischen Mandat und erwerbstätigen Müttern, welche bei Wiederaufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung verlieren, nicht rechtfertigen liesse. Der Nationalrat hatte sich ursprünglich gegen diese Ausnahme gestellt, fügte sich jedoch schlussendlich dem Ständerat.

Führt die Stadt Bern eine Stellvertretungsregelung ein, würden Berner Stadträtinnen deshalb nicht von der neuen Regelung zum Erwerbsersatz profitieren. Würden sie während des Mutterschaftsurlaubs an einer Stadtratssitzung teilnehmen, würden sie auch in Zukunft ihren Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung verlieren. Weil das Stellvertretungssystem eine breitere Zielsetzung verfolgt als die EOG-Revision, soll jedoch an seiner Einführung festgehalten werden.

5. Grundzüge der neuen Regelung

Die vorgeschlagene Stellvertretungsregelung stützt sich, aufgrund der äusserst breiten Unterstützung durch Stadratsmitglieder aller politischer Ausrichtungen (keine Fraktion stellte sich gegen die Motion), mehrheitlich auf die Motion 2020 ab. Das bedeutet, erstens, dass Stellvertretungen nur bei längerfristigen Abwesenheiten möglich sein sollen. Eine Vertretung für einzelne Sitzungen ist nicht möglich. Zweitens soll die Bestimmung der Vertretung nach dem gleichen Verfahren wie beim Nachrücken erfolgen. Dies schliesst aus, dass die zu vertretende Person mitentscheidet, wer ihre Vertretung wahrnimmt. Im Gegensatz zum Motionstext sollen die potenziellen Stellvertreter*innen in der Anzahl nicht limitiert werden. Auch wird darauf verzichtet, die Stellvertretung auf bestimmte Gründe (wie z.B. Mutterschaft, Krankheit etc.) zu beschränken. Eine solche Beschränkung macht nur Sinn, wenn das Vorliegen der Gründe überprüft werden kann. Ob zum Beispiel «zwingende berufliche Gründe» oder «ein sonstiger Fall höherer Gewalt» vorliegen, kann aber nicht ohne unverhältnismässigen Aufwand und Eingriff in die Privatsphäre überprüft werden. Eine Beschränkung auf wenige, überprüfbare Umstände wie Mutterschaft, Krankheit etc. würde wiederum dem Ziel widersprechen die Vereinbarkeit des Stadtratmandats in allen Bereichen (Beruf, Familie und Freizeit) zu verbessern. Stattdessen sieht die vorgesehene Regelung in allgemeiner Weise vor, dass sich Stadratsmitglieder bei «längerfristiger Verhinderung» vertreten lassen können. Es liegt demnach im Ermessen der einzelnen Stadratsmitglieder, ob in ihrem Fall eine solche Verhinderung vorliegt. Um die Kontinuität im Stadtrat dennoch zu gewährleisten, soll hingegen eine maximal mögliche Stellvertretungsdauer pro Legislaturperiode definiert werden.

Die vorgeschlagene Regelung enthält damit folgende Eckpunkte:

- Eine Stellvertretung ist bei längerfristiger Verhinderung eines Stadratsmitglieds möglich. Eine Begründung ist nicht nötig.
- Stellvertretungen dauern mindestens drei und höchstens sechs Monate.
- Pro Legislatur darf sich ein Stadratsmitglied während maximal zwölf Monaten vertreten lassen.
- Die Bestimmung der Vertretung erfolgt nach dem gleichen Verfahren wie beim Nachrücken. Die Anzahl möglicher Stellvertreter*innen wird nicht beschränkt.
- Der Verzicht auf die Wahrnehmung einer Stellvertretung ist definitiv.
- Der Verzicht auf die Wahrnehmung einer Stellvertretung bedeutet nicht zugleich Verzicht auf das Nachrücken bei Ausscheiden eines Stadratsmitglieds.
- Stellvertretende Stadratsmitglieder können nicht Einsitz in das Büro oder eine Kommission des Stadtrats nehmen.
- Die Dauer der Stellvertretung wird dem vertretenen Mitglied an die Amtsdauer angerechnet.

5.1 Gründe für die Stellvertretung

Die Motion 2020 fordert in Ziffer 1, dass sich Stadträt*innen bei Verhinderung wegen Krankheit oder Unfall, Elternschaft, auswärtiger Ausbildung oder Abwesenheit aus zwingenden beruflichen sowie privaten Gründen durch eine Person vertreten lassen können. Im übrigen Motionstext werden «Mutterschaftsurlaub, gesundheitliche Gründe (Arztzeugnis) oder berufliche sowie private Gründe, die einen extralokalen Aufenthalt bedingen» erwähnt. In der Ratsdebatte wurden neben Mutter- und Vaterschaft, ein Zivildienst, ein Erasmus-Programm, berufliche bedingte Abwesenheiten, sonstige private Gründe oder sonstige Fälle höherer Gewalt eingebracht.

Eine Beschränkung der Stellvertretung auf bestimmte Gründe macht nur Sinn, wenn die Gründe belegt und überprüft werden können. Im Kanton Aargau, dem einzigen Gemeinwesen, welches bereits eine Stellvertretungslösung kennt, die sich auf bestimmte Gründe beschränkt, wurde deshalb entschieden, nur drei Verhinderungsgründe zuzulassen: Mutterschaft, Krankheit und Unfall. Auch im Kanton Bern, wo erst kürzlich eine Motion zur Stellvertretung überwiesen wurde, soll die Stellvertretung auf Elternschaft, Krankheit oder Unfall beschränkt werden, weil bei den meisten weiteren Gründen eine Kontrolle nicht möglich wäre.

Ein derart eingeschränkter Katalog an Gründen widerspräche den politischen Zielsetzungen der Stadt Bern. Die Stadt Bern versteht Vereinbarkeit in einem breiten Sinn. Im Aufgaben- und Finanzplan 2024 – 2027 wird explizit das Ziel definiert, die Vereinbarkeit des Stadtratmandats mit Beruf, Familie und Freizeit zu verbessern. Auch in den Voten während der Ratsdebatte kam deutlich zum Ausdruck, dass ein allfälliger Begründungskatalog relativ weit gefasst werden soll. Eine politische Wertung, welcher Verhinderungsgrund gerechtfertigt ist und welcher nicht, solle möglichst vermieden werden. Tatsächlich stellt sich die Frage, ob z.B. ein beruflich bedingter Auslandsaufenthalt unterstützungswürdiger ist als ein Studienaufenthalt in der Romandie, ein freiwilliges Sabbatical oder ein unbezahlter Urlaub. Auch aufgrund der Tatsache, dass eine Mehrheit der Ratsmitglieder selbst ein System mit kurzzeitigen nicht zu begründenden Stellvertretungen zulassen wollte (Motion 2016), soll vorliegend auf eine entsprechende Beschränkung verzichtet werden.

Der Gemeinderat lehnte die Motion 2016, welche Stellvertretungen für einzelne Sitzungen einführen wollte, ab. Er befürchtete, dass ständige Wechsel sich negativ auf die Ratsarbeit auswirken könnten. Stellvertreter*innen, welche nur für einzelne Sitzungen im Rat anwesend seien, würde es an Kenntnissen des Ratsbetrieb und der Dossiers mangeln und sie könnten als blosses Sprachrohr für bestimmte Positionen missbraucht werden. Die Motion 2020 unterstützte er, aufgrund ihres Fokus auf längere und begründete Abwesenheiten. Aus heutiger Sicht genügt aber eine klare Definition der minimalen und maximalen Dauer der Stellvertretung(en), um die erwähnten Probleme anzugehen. Stellvertreter*innen, die mehrere Monate im Rat sind, können nachhaltig in die Ratsarbeit eingebunden werden. Ihnen ist es möglich, das notwendige Wissen über den parlamentarischen Betrieb und die einzelnen Dossiers nach und nach aufzubauen, so dass sie im Falle eines späteren Nachrückens bereits über fundierte Kenntnisse des Ratsbetriebs verfügen.

Der Entscheid, ob sich jemand bei Verhinderung vertreten lassen will oder nicht, wird dem betreffenden Ratsmitglied überlassen.

5.2 Dauer der Stellvertretung

5.2.1 Minimale Dauer

Die Motion 2020 zielt – im Gegensatz zur Motion 2016 – ausdrücklich auf längere Abwesenheiten. Im Motionstext ist von zwei Monaten die Rede.

Der vorliegende Entwurf sieht für Stellvertretungen eine Mindestdauer von drei Monaten vor. Dies entspricht etwa der (diskutierten) Mindestdauer im Kanton Aargau, Kanton Bern, Kanton Zürich, Kanton Basel-Land, der Gemeinde Köniz und der Stadt Biel. Die Stellvertreter*innen hätten so die Möglichkeit an vier bis sechs Stadtratssitzungen teilzunehmen, was ihnen ermöglicht, sich ein realistisches Bild von der Ratsarbeit zu machen. Bei einer Mindestdauer von drei Monaten lässt sich auch der organisatorische und administrative Aufwand, den eine Stellvertretung für die Stadt, die Parteien und die abwesenden Personen bedeutet, rechtfertigen. Es entspricht zudem der geltenden Regelung für die Stellvertretung in den Aufsichtskommissionen des Stadtrats (Art. 19d Abs. 1 des Geschäftsreglements des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009 [Stadtratsreglement; GR SR; SSSB 151.21]).

5.2.2 Maximale Dauer

Die Motion 2020 schlägt eine maximale Dauer von vier Monaten vor. Absenzen aus beruflichen sowie privaten Gründen sollen nur einmal pro Legislatur möglich sein.

Mit der vorliegenden Vorlage wird vorgeschlagen, eine maximale Dauer der Stellvertretung pro Verhinderungsfall von sechs und pro Legislatur von zwölf Monaten zu verankern. Der gesetzlich verankerte Mutterschaftsurlaub in der Schweiz beträgt 14 Wochen. Die neue Regel würde es Stadträt*innen ermöglichen, sich drei Mal pro Legislatur aufgrund eines Mutterschafturlaubs vertreten zu lassen. Ein vierter Mutterschaftsurlaub wäre nur noch teilweise abgedeckt, die entsprechenden Fälle dürften aber selten sein. Durch die Begrenzung auf zwölf Monate pro Legislatur wird sichergestellt, dass die Stadträt*innen mindestens $\frac{3}{4}$ der Legislaturzeit anwesend sind. Unterschiedliche maximale Fristen je nach Verhinderungsgrund werden als nicht sinnvoll erachtet. Die maximale Dauer pro Stellvertretung und pro Legislatur muss selbstredend nicht ausgeschöpft werden.

Das Verfahren zur Beendigung der Stellvertretung soll nicht auf Stufe Reglement geregelt werden. Um die Planungssicherheit insbesondere auch für die Stellvertreter*innen zu erhöhen, ist es jedoch sinnvoll, dass der frühest mögliche Beendigungszeitpunkt im Moment der Bestimmung der Stellvertretung verbindlich festgelegt wird.

5.3 Bestimmung der Vertretung

5.3.1 Grundsatz

Die Bestimmung der Stellvertretung erfolgt nach den Grundsätzen über das Nachrücken gemäss Artikel 53 Absätze 1 und 5 des Reglements über die politischen Rechte. Demgemäss sind die nicht gewählten Kandidat*innen der Stadtratslisten Ersatzleute. Sie rücken an die Stelle von Stadratsmitgliedern derselben Liste, die während der Amtszeit ausscheiden. Massgebend für die Rangfolge des Nachrückens sind die erzielten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (Art. 53 Abs. 1 RPR). Das Ausscheiden eines Stadratsmitglieds und die Ordnung der Nachfolge werden durch Beschluss des Gemeinderats festgestellt (Art. 53 Abs. 5 RPR). Sind auf der Liste keine Ersatzleute (mehr) vorhanden, kommt das Nachmeldeverfahren gemäss Artikel 52 Absätze 1 und 2 RPR zur Anwendung. Um den administrativen Aufwand in Grenzen zu halten, soll das Ergänzungswahlverfahren nach Artikel 52 Absatz 3 RPR nicht zur Anwendung kommen. Auch nicht zur Anwendung käme Artikel 53 Absatz 4 des Reglements über die politischen Rechte: Stellvertretungen sollen auch im letzten Jahr der Amtsdauer möglich sein. Nicht relevant für die vorliegende Fragestellung ist zudem Artikel 53 Absatz 2 RPR. Verzichtet eine Person auf die Wahrnehmung einer Stellvertretung ist dieser Verzicht für die Legislatur definitiv. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Nachrücken, was die Handhabung erleichtert.

Durch das Abstellen auf die Stimmzahlen wird sichergestellt, dass der Wille der Wähler*innen respektiert wird. Die persönlichen Präferenzen des vertretenen Ratsmitglieds werden hingegen

nicht berücksichtigt. Eine zusätzliche Beschränkung auf Ersatzpersonen, welche zum Zeitpunkt der Stellvertretung auf dem ersten oder zweiten Ersatzplatz positioniert sind, wie es die Motion 2020 vorschlägt, ist nicht nötig. Dass bei Verzicht der ersten beiden Ersatzleute auch die weiteren Ersatzpersonen zum Zuge kommen können, entspricht der Logik des Proporz und ist auch beim Nachrücken so vorgesehen. Eine Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl Ersatzleute findet sich nur in Gemeinwesen, welche kurzfristige Stellvertretungen zulassen. Es ist davon auszugehen, dass damit sichergestellt werden soll, dass die Stellvertreter*innen im Rat nicht die Mehrheit bilden. Da in Bern nur längerfristige Stellvertretungen zulässig sein sollen, ist die Ausgangslage eine andere.

Die Umsetzung des Verfahrens dürfte sich als verhältnismässig einfach erweisen, weil auf bestehende Regeln und Prozesse zurückgegriffen werden kann. Aufgrund der bestehenden Erfahrungen dürften zwischen der Ankündigung des Ratsmitglieds, eine Stellvertretung wahrnehmen zu wollen und dem Einsitz der Vertretung in den Stadtrat ca. vier bis sechs Wochen vergehen. Das stellvertretende Mitglied kann bereits am Tag nach dem Feststellungsbeschluss des Gemeinderats betreffend das vorübergehende Ausscheiden eines Mitglieds des Stadtrats und seiner Stellvertretung an der Ratssitzung teilnehmen. Für die Vorbereitung des Beschlusses braucht es jedoch einen gewissen Vorlauf, müssen die Parteien doch die potenziellen Ersatzleute angehen und ggf. schriftliche Verzichtserklärungen einholen. Auf die reglementarische Statuierung einer Frist, innert welcher der Vertretungsbedarf anzumelden ist, kann jedoch verzichtet werden. Die nötigen Vorkehrungen sind jeweils so rasch wie möglich zu treffen.

Explizit ausgeschlossen werden soll die Möglichkeit, dass Personen, die eine Stellvertretung wahrnehmen, sich selbst auch vertreten lassen können. Dies würde zu einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand führen.

Hingegen soll es möglich sein, Stellvertreter*innen, welche in den Rat nachrücken oder aus sonstigen Gründen nicht mehr als Stellvertretung zur Verfügung stehen, zu ersetzen. Dies jedoch nur, wenn die Mindestdauer von drei Monaten eingehalten wird. Kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, dass die Stellvertretung noch mindestens drei Monate dauern wird, ist eine Vertretung ausgeschlossen.

Wichtig ist, dass gegenüber der Wahlberechtigten jederzeit Transparenz herrscht, wer im Rat Einsitz hat. Dies erfolgt im Vorfeld über den veröffentlichten Sitzplan. Im Nachgang zur Sitzung wird zudem die Präsenzliste gestützt auf Artikel 46 Absatz 1 GRSS publiziert und im Protokoll festgehalten (Art. 44 GRSS).

5.3.2 Verhältnis zu Nachrücken

Der Verzicht auf die Wahrnehmung einer Stellvertretung bedeutet nicht zugleich Verzicht auf das Nachrücken bei Ausscheiden eines Stadtratsmitglieds. Es ist denkbar, dass eine Ersatzperson bereit ist, sich für ein längerfristiges Mandat neu zu organisieren, nicht jedoch für eine temporäre Stellvertretung. Zu denken ist etwa an eine Person, welche sich aufgrund der Unvereinbarkeitsbestimmungen bei Übernahme eines Mandats beruflich neu orientieren müsste. Hingegen sollen Ersatzpersonen, welche auf das Nachrücken in den Stadtrat verzichtet haben, nicht als Stellvertretung in Frage kommen. Gemäss ständiger Praxis ist der Verzicht auf das Nachrücken definitiv. Könnten nun Ersatzpersonen, welche auf das Nachrücken in den Stadtrat verzichtet haben, als Stellvertretungen im Stadtrat in Frage kommen, wäre dies systemwidrig. Auch fällt in diesen Fällen das Argument der Stellvertretung als Massnahme zur Nachwuchsförderung dahin. Schliesslich wäre eine solche Regelung auch für die Parteien in der Handhabung kompliziert.

5.4 Rechte und Pflichten

5.4.1 Stellvertreter*innen

Stellvertreter*innen sollen grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten haben wie die ordentlichen Ratsmitglieder. Wo dieser Grundsatz gilt, braucht es auch keine neuen Regeln. So würden z.B. die Sitzungsgelder für die Stellvertreter*innen nach den allgemeinen Regeln ausbezahlt.

Wie in den meisten anderen Gemeinwesen mit Stellvertretungsregelungen, sollen im Gesetz gewisse Ausnahmen von dem erwähnten Grundsatz festgelegt werden. Die Stellvertreter*innen sollen nicht in Gremien des Stadtrats, wie etwa eine Kommission, Einsitz nehmen können. Die Einarbeitung in solche Aufgaben und Dossiers braucht relativ viel Zeit und rechtfertigt sich für die Dauer von maximal sechs Monaten nicht. Da eine Stellvertretung in Kommissionen zudem bereits heute möglich ist (Art. 19d GR SR), bedarf es hier keiner neuen Regelung.

5.4.2 Vertretene

Die Rechte und Pflichten des vertretenen Mitglieds sollen während der Stellvertretung ruhen. Sie können etwa keine Anträge stellen oder Sitzungsgelder beziehen. Ob z.B. der Zugang zu den allgemeinen Informationen für Mitglieder des Stadtrats bestehen bleiben soll, muss nicht auf dieser Stufe geregelt werden.

5.5 Amtszeitbeschränkung

Die Dauer einer Stellvertretung soll nur dem vertretenen Mitglied an die Amtsdauer angerechnet werden. Wer neu in den Stadtrat Einsitz nimmt, soll die volle Amtszeit von zwölf Jahren wahrnehmen können.

5.6 Weitere Fragen

Im Zusammenhang mit der Einführung des Stellvertretungssystems stellen sich weitere organisatorische Fragen, die aber nicht auf Stufe Reglement geregelt werden müssen. Dazu gehören etwa:

- Umgang mit mehreren zeitlich versetzten Stellvertretungen derselben Liste
- Modalitäten bzgl. Beendigung der Stellvertretung
- Übernahme von Vorstössen eines vertretenen oder vertretenden Mitglieds

Für eine allfällige Normierung dieser und ähnlicher Praxisfragen bietet sich das Geschäftsreglement des Stadtrats an. Im Kanton Aargau regelt beispielsweise die Geschäftsordnung des Grossen Rats solche Fragen.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

6.1 Gemeindeordnung

Art. 41 Zusammensetzung; Wahl; Stellvertretung

¹ Der Stadtrat besteht aus 80 Mitgliedern, die nach dem Verfahren der Verhältniswahl gewählt werden.

² (neu) Das Reglement über die politischen Rechte regelt die Stellvertretung.

Die Grundlage in der Gemeindeordnung soll bewusst sehr kurz und prägnant gehalten werden. Alle weiteren Fragen sollen im Reglement über die politischen Rechte geregelt werden. Da eine

Änderung des Reglements über die politischen Rechte ebenfalls zwingend dem Stimmvolk vorgelegt werden muss, ist es insbesondere nicht notwendig, die Stellvertretungen bereits in der Gemeindeordnung genauer zu umschreiben oder zu begrenzen. Mit dem Hinzufügen von Absatz 2 geht auch eine Änderung der Artikelüberschrift einher.

Art. 42 Amtsdauer

¹ Alle vier Jahre findet eine Gesamterneuerung des Stadtrats statt.

² Die Mitglieder des Stadtrats können wiedergewählt werden.

³ Wer jedoch, bezogen auf das Ende des betreffenden Jahres, dem Rat ununterbrochen während zwölf Jahren oder länger angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsdauer nicht wählbar.

⁴ *(neu)* Die Dauer einer Stellvertretung wird dem vertretenen Mitglied angerechnet.

Der neue Absatz 4 hält fest, dass die Stellvertretung nur dem vertretenen Mitglied an die Amtsdauer angerechnet wird.

6.2 Reglement über die politischen Rechte

Art. 53a *(neu)* Stellvertretungen für den Stadtrat

¹ Die Mitglieder des Stadtrats können sich bei längerfristiger Verhinderung vertreten lassen. Stellvertretende Ratsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.

² Eine Stellvertretung dauert jeweils mindestens drei und höchstens sechs Monate. Ein Stadratsmitglied darf sich pro Legislaturperiode während maximal zwölf Monaten vertreten lassen.

³ Die Bestimmung der Stellvertretung erfolgt nach den Grundsätzen über das Nachrücken gemäss Artikel 53 Absätze 1 und 5. Sind auf einer Liste keine Ersatzleute vorhanden oder ist ihre Zahl erschöpft, kommt das Nachmeldeverfahren nach Artikel 52 Absätze 1 und 2 zur Anwendung.

⁴ Rückt ein stellvertretendes Ratsmitglied während der Stellvertretung in den Stadtrat nach oder steht aus anderen Gründen nicht mehr als Stellvertretung zur Verfügung, kann für das vertretene Ratsmitglied unter Berücksichtigung der Mindestdauer von drei Monaten eine neue Vertretung bestimmt werden.

⁵ Der Verzicht auf die Wahrnehmung einer Stellvertretung ist definitiv. Er bedeutet nicht zugleich Verzicht auf das Nachrücken bei Ausscheiden eines Stadratsmitglieds.

⁶ Stellvertretende Ratsmitglieder verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Ratsmitglieder. Sie können jedoch nicht in ein Gremium des Stadtrats Einsitz nehmen.

⁷ Während der Dauer der Stellvertretung ruhen die Rechte und Pflichten des vertretenen Mitglieds.

Der neue Artikel wird systematisch in das fünfte Kapitel «Gemeindewahlen» unter den ersten Abschnitt «Wahl des Stadt- und Gemeinderats» nach dem Artikel über das Nachrücken, an dem er sich auch orientiert, eingefügt.

Absatz 1 regelt den Grundsatz, dass sich Mitglieder des Stadtrats vertreten lassen können. Mit dem Zusatz «längerfristiger» wird bereits in Absatz 1 klar gemacht, dass es sich nicht um Vertretungen für einzelne Sitzungen handelt. Eine Vertretung für die als Vertretung bestimmte Person wird ausgeschlossen.

Absatz 2 legt fest, dass eine Vertretung zwischen drei und sechs Monaten dauern kann. Mit «jeweils» wird zum Ausdruck gebracht, dass der Verhinderungsfall auch mehrmals pro

Legislaturperiode eintreten kann. Die maximale Vertretungsdauer pro Legislaturperiode wird aber auf zwölf Monate begrenzt (vgl. Ziffer 5.2.2).

Für die Bestimmung der Vertretung gelten gemäss Absatz 3 die Grundsätze über das Nachrücken beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Stadtrat gemäss Artikel 53 Absatz 1 und Absatz 5 des gleichen Reglements. Sind auf einer Liste keine Ersatzleute vorhanden oder ist ihre Zahl erschöpft, kommt das Nachmeldeverfahren nach Artikel 52 Absätze 1 und 2 zur Anwendung. Nicht zur Anwendung kommen Artikel 52 Absatz 3 (Ergänzungswahlen) sowie Artikel 53 Absatz 4 (vgl. Ziffer 5.3.1).

Absatz 4 regelt den Fall, wenn ein stellvertretendes Ratsmitglied in den Stadtrat nachrückt. Im diesem Fall soll für das bisher vertretende Mitglied im Verfahren nach Absatz 3 eine neue Stellvertretung bestimmt werden. Jedoch soll auch hier eine Mindestdauer von drei Monaten gelten. Ist nicht klar, ob die Stellvertretung noch drei Monate dauert, ist eine Stellvertretung ausgeschlossen. Absatz 4 erfasst auch Fälle, wo das stellvertretende Ratsmitglied aus anderen Gründen die Stellvertretung nicht mehr wahrnehmen kann, beispielsweise weil es selbst erkrankt.

Absatz 5 hält fest, dass der Verzicht auf eine Stellvertretung definitiv ist. Müssten alle Ersatzleute bei jeder Stellvertretung neu in der gleichen Reihenfolge angefragt werden, würde dies zu einem hohen administrativen Aufwand führen. Es entspricht zudem der geltenden Praxis beim Nachrücken. Absatz 5 regelt zudem das Verhältnis zwischen dem Nachrücken (Art. 53 RPR) und der Stellvertretung (Art. 53a RPR) und stellt klar, dass der Verzicht auf die Wahrnehmung einer Stellvertretung nicht zugleich Verzicht auf das Nachrücken bei Ausscheiden eines Stadtratsmitglieds gilt.

Absatz 6 regelt die grundsätzliche Rechtsstellung der Vertretung. Dieser kommen dieselben Rechte und Pflichten wie den ordentlichen Mitgliedern zu. Sie können jedoch nicht Einsitz in das Büro oder eine Kommission des Stadtrats nehmen. Das bedeutet, dass sie weder selbst in diese Gremien gewählt werden können, noch die Person, die sie stellvertreten, in diesen Gremien vertreten können.

Absatz 7 regelt die Stellung des vertretenen Mitglieds. Während der Stellvertretung ruhen seine Rechte und Pflichten.

7. Vernehmlassung

Im Rahmen der Vernehmlassung haben sich fünf Parteien, die FDP Stadt Bern, das Grüne Bündnis Stadt Bern, die GFL Stadt Bern, die GLP Stadt Bern sowie die SP Stadt Bern, zu der Vorlage geäussert. Alle Parteien begrüssen die Vorlage und die wichtigsten Eckpunkte ausdrücklich. Namentlich unterstützen alle Parteien den Vorschlag, dass Stellvertretungen nicht begründet werden müssen. Ebenfalls begrüsst wird das Vorgehen für die Bestimmung der Stellvertretung.

Zwei Parteien, das Grüne Bündnis und die SP, äussern sich kritisch zum Vorschlag, dass die Dauer der Stellvertretung sowohl dem vertretenden als auch dem vertretenen Mitglied an die Amtsdauer angerechnet wird. Beide Parteien schlagen vor, dass die Stellvertretung nur dem vertretenen Mitglied angerechnet wird. Um allen neu gewählten Parlamentsmitgliedern eine Amtszeit von zwölf Jahren zu ermöglichen, wurde dieser Vorschlag umgesetzt.

Das Grüne Bündnis wünscht, dass bei Stellvertretungen das Nachmelde- und Ergänzungswahlverfahren gemäss Artikel 52 RPR zur Anwendung kommen kann. Weil das

Nachmeldeverfahren nach Artikel 52 Absätze 1 und 2 vor allem für die Parteien, nicht aber die Verwaltung einen grösseren Aufwand bedeutet, wurde diesem Wunsch nachgegeben. Ausgeschlossen werden soll jedoch das Ergänzungswahlverfahren nach Artikel 52 Absatz 3 RPR. Dieses ist nicht nur sehr aufwändig, sondern auch sehr teuer.

Die GLP und die FDP möchten, dass Stellvertreter*innen auch in Sachkommissionen Einsitz nehmen können. Aufgrund der bestehenden Möglichkeit, sich in Kommissionen vertreten zu lassen, sieht der Gemeinderat diesbezüglich keinen Anpassungsbedarf.

Die FDP stellt zwei Punkte in Frage, welche bei den übrigen Parteien unumstritten sind. Erstens stellt sie die Frage, ob anstelle einer Maximaldauer von zwölf Monaten pro Legislatur eine maximale Anzahl von zwei Stellvertretungen pro Legislatur festgelegt werden könnte. Dies würde es aber nicht erlauben, sich während drei Mutterschaftsurlauben pro Legislatur vertreten zu lassen, weshalb der Gemeinderat an seinem ursprünglichen Vorschlag festhält. Zweitens regt die FDP an zu prüfen, ob anstelle eines Feststellungsbeschlusses des Gemeinderats nicht ein Entscheid des Ratsbüros genügen würde. Der Gemeinderat erachtet den Vorteil seines Vorschlags aber genau darin, dass auf bestehende Prozesse abgestellt werden kann. Bei einer Übertragung der Kompetenz an das Ratsbüro, wäre dies nicht der Fall.

Die GLP kritisiert, dass eine Stellvertretung maximal sechs Monate am Stück dauern kann. Sie schlägt vor, dass pro Legislatur eine Vertretung vom maximal zwölf Monaten möglich ist. Die maximale Dauer von zwölf Monaten pro Legislatur wurde gewählt, weil es aus Sicht des Gemeinderats gut möglich ist, dass eine Person sich zwei Mal pro Legislatur stellvertreten lassen muss (z.B. für einen Mutterschaftsurlaub und für einen Unfall). Bei sehr langen Abwesenheiten von bis zu einem Jahr drängt sich aus Sicht des Gemeinderats jedoch die Frage der Angemessenheit eines Rücktritts auf.

Schliesslich wurde verschiedentlich vorgeschlagen, zusätzliche Punkte im RPR zu regeln. Grünes Bündnis, GFL und SP möchten Klarheit darüber, wie damit umgegangen wird, wenn ein stellvertretendes Stadtratmitglied in den Stadtrat nachrücken kann. Die SP möchte eine spezifische Regelung zur Wirkung des Verzichts auf eine Stellvertretung. Die GFL möchte das Verfahren für die Beendigung der Stellvertretung explizit regeln.

Der Gemeinderat hat aufgrund der Rückmeldungen einen zusätzlichen Absatz eingefügt, welcher das Vorgehen regelt, wenn ein stellvertretendes Ratsmitglied in den Stadtrat nachrückt oder aus anderen Gründen nicht mehr als Stellvertretung zur Verfügung steht. Zudem hat er sich entschieden, die Wirkung des Verzichts explizit zu regeln. Gemäss ursprünglichem Vorschlag wollte er darauf verzichten, weil die entsprechende Frage beim Nachrücken nicht explizit geregelt ist. Die Rückmeldung der SP hat jedoch gezeigt, dass der Verzicht auf eine explizite Regelung zu Rechtsunsicherheit führen würde. Nicht sinnvoll hingegen scheint es, das Verfahren der Beendigung zu regeln. Hier handelt es sich um eine organisatorische Frage, welche ggf. im Geschäftsreglement präzisiert werden kann.

In der Vorlage, welche in die externe Vernehmlassung gegeben wurde, war eine Änderung der Bestimmung zur Amtszeitbeschränkung enthalten. Diese Änderung wird von der GFL, der FDP und der SP begrüsst. Das Grüne Bündnis und die GLP sprechen sich dagegen aus. Das Grüne Bündnis spricht einer «Überreglementierung». Es sei Sache der Parteien zu verhindern, dass ihre Parlamentarier*innen die Amtszeitbeschränkung aushebeln. Die GLP merkt an, die Regelung passe materiell nicht zur Vorlage und verhindere strategische Rücktritte nur teilweise. Der Gemeinderat hat sich aufgrund der kritischen Rückmeldungen dazu entschieden, den Vorschlag zur neuen Definition der Amtszeitbeschränkung nicht weiter zu verfolgen. Zwar betrifft sowohl die

Regelung der Amtszeitbeschränkung wie auch die Regelung der Stellvertretung die politischen Rechte bzw. die Zusammensetzung des Stadtrats, womit ein gewisser Zusammenhang zwischen den beiden Regelungsgegenständen besteht. Die Rückmeldungen der Parteien zeigen jedoch, dass die Haltungen bzgl. Stellvertretung und Amtszeitbeschränkung variieren können. Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Einheit der Materie hat der Gemeinderat deshalb entschieden, die Vorlage auf die Stellvertretungslösung zu beschränken.

8. Personelle und finanzielle Folgen

Die Stellvertretungslösung führt zu einem organisatorischer Mehraufwand für die Parteien, das Ratssekretariat und den Gemeinderat. Mit der Lösung ist aber auch die Hoffnung verbunden, dass die Vereinbarkeit des Stadtratmandats mit Beruf und Familie verbessert, die Fluktuationsrate im Stadtrat gesenkt und neue Mitglieder für die Aufgabe gewonnen werden können.

9. Klimaverträglichkeit

Die Vorlage hat keinen Einfluss auf das Klima und ist deshalb mit den Zielen des Reglements über Klimaschutz vom 17. März 2022 (Klimareglement; KR; SSSB 820.1) vereinbar.

10. Zeitplan

Ziel ist es, die neue Regelung auf den Beginn der neuen Legislatur, also auf den 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Stellvertretungsregelung im Stadtrat: Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1): Reglement über die politischen Rechte vom 16. Mai 2004 (RPR; SSSB 141.1); Teilrevision (Abstimmungsbotschaft).
2. Er genehmigt die Vorlage und beantragt den Stimmberechtigten der Stadt Bern die Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) und des Reglements vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1) betreffend Stellvertretungsregelung im Stadtrat.
3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
4. Der Stadtrat genehmigt die Botschaft an die Stimmberechtigten.

Bern, 21. Februar 2024

Der Gemeinderat

Beilagen:

- Synopsis: Gemeindeordnung und Reglement über die politischen Rechte; Teilrevision
- Änderungserlass
- Entwurf Abstimmungsbotschaft